

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Gesundheitsämter  
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 40 23141/2020

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Städteverband  
Gemeindetag

19. März 2021

## **Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der aktualisierten Lagebewertung der Landesregierung, werden künftig jeden Mittwoch die Lagebeurteilungen der Kreise und kreisfreien Städte ausgewertet und für die Folgeweche - bei besonderen Lagen umgehend - weitere Maßnahmen regional in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein veranlasst.

Wenn der Schwellenwert in dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen zur wö-chentlichen Lagebewertung am Mittwoch erreicht oder überschritten wird oder ist und kein nahezu vollständig eingrenzbare Ausbruchsgeschehen vorliegt, sind die Allgemeinverfügungen entsprechend nachfolgender Muster-Allgemeinverfügung zur Folgeweche umzusetzen.

Die Allgemeinverfügungen sind jeweils am Montag in Kraft zu setzen und für eine Woche zu befristen. Das gilt auch dann, wenn im Laufe der Woche der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Sollte erst in der zweiten Wochenhälfte der Schwellenwert unterschritten werden und am Tag der Lagebewertung für die Folgeweche ein Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern aber noch erreicht oder überschritten sein, ist die Allgemeinverfügung auch in der Folgeweche aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, sind folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz umzusetzen:

1. Für Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ergänzend zu § 8 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) folgende Regelungen getroffen:
  - a) Kundinnen und Kunden dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels nur nach vorheriger Terminreservierung betreten. Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren und sie haben die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu erheben. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 gelten nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte, Buchläden sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).
  - b) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern nach § 8 Absatz 3 Corona-BekämpfVO mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben hinsichtlich der Verkehrsflächen außerhalb von Verkaufsstellen des Einzelhandels in Abstimmung mit diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten können. Es sind geeignete Maßnahmen zur richtungsweisen Trennung der Besucherströme zu treffen.
2. Ergänzend zu § 10 Absatz 3 Corona-BekämpfVO gilt:  
Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nur nach vorheriger Terminreservierung betreten werden. Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren.
3. Die Allgemeinverfügungen nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG zu den Regelungen der Ziffern 1 bis 3 sind bis zum [Eine Woche] 2021 zu befristen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO.

### **Hinweise Zur Begründung**

Einleitend allgemeine Lageeinschätzung des jeweiligen Kreises.

#### **Zu 1.) und 2.)**

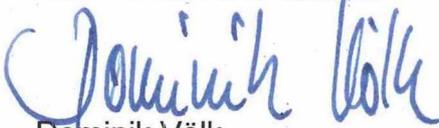
Die Anordnung zur Verarbeitung von Kontaktdaten entsprechend § 4 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung aus § 28 Absatz 1, Satz 1, 28a Absatz 1, Satz 1 Nummer 17 und § 16 IfSG. Bei der Terminreservierung in den

Ziffern 1 und 2 genügt es, wenn die Reservierung vor Ort unmittelbar vor Betreten des Geschäfts oder der Einrichtung erfolgt.

**Zu 3.)**

Auch, wenn die Inzidenz von von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, tritt die jeweilige Allgemeinverfügung frühestens mit Ablauf der Geltungswoche außer Kraft. Insofern ist die Laufzeit der jeweiligen Verfügungen auf eine Woche zu befristen – sie können verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Völk  
Ministerialdirigent  
Leiter der Gesundheitsabteilung